

# **Entwurf Satzung der "Bürgergemeinschaft Niederburg" (vorläufiger Arbeitstitel)**

## **Präambel**

Die Bürgergemeinschaft Niederburg möchte sich gemäß ihrer Möglichkeiten den alltäglichen Aufgaben und Herausforderungen zur sozialen Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger annehmen. Ziel soll es sein, die im Dorf bestehende und entstehende gesellschaftliche und soziale Aufgaben durch das gemeinsame Mitwirken aller Bürgerinnen und Bürger, unseres Dorfes generationen- übergreifend zu bewältigen.

Sie ermöglicht ein solidarisches, generationsübergreifendes bürgerschaftliches Engagement.

## **§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Bürgergemeinschaft Niederburg".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederburg.
- (3) Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Ziele des Vereins**

(1) Über die in der Präambel genannten grundsätzlichen Ziele hinaus bemüht sich der Verein insbesondere um die Förderung der Alten-, Behinderten-, Familien- und Jugendhilfe, die Verständigung der Generationen untereinander, die Unterstützung bei Hilfebedarf im Alltag sowie die Förderung der Verantwortung der Dorfgemeinschaft für soziale Fragen.

(2) Diese Ziele werden erreicht durch den Aufbau eines sozialen Netzwerks unter Einbeziehung bestehender sozialer Strukturen und durch Schaffung neuer Formen und Einrichtungen des sozialen Miteinanders innerhalb der Dorfgemeinschaft. Insbesondere sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Dorf- Service- Agentur als zentrale Anlaufstelle
- Organisation von Fahrdiensten
- Unterstützung bei Behördengängen
- Miteinander der Generationen fördern durch z.B.
  - Spiele- Nachmittage / Abende
  - Kochen, Backen nach alten Rezepten
- Schaffung/ Bereitstellung von Begegnungsstätten, wie z.B.
  - Erzähl-/ Geschichtencafé
  - Jugendraum bis 14 Jahren
- Einrichtung Tauschbörse für häusliche Dienste/ Gartenarbeit

Die Ziele können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

Die Ziele müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Förderung der Ziele schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Seine Tätigkeit ist an den Normen des Grundgesetzes orientiert.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft im Verein**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied
  - den Zielen des Vereins und/oder den Beschlüssen der Vereinsorgane trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung und Androhung des Vereinsausschlusses zuwiderhandelt.
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere der Vereinsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung eingelegt werden. Eine Entscheidung erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist nicht anfechtbar.

### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat -beratendes Organ-

### **§6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  1. Grundsatzfragen nach § 2 der Satzung
  2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  3. die Wahl von 2 Kassenprüfern (für 2 Jahre)
  4. die Genehmigung des Kassenberichts
  5. die Entlastung des Vorstandes
  6. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

(3) Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins und wird mindestens einmal jährlich von Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels aller Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Juristische Personen sind stimmberechtigt mit einer Stimme; eine Übertragung des Stimmrechtes ist dabei möglich, wenn eine schriftliche Beauftragung durch die juristische Person vorliegt.

(7) Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Abstimmung. Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(8) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(9) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in,
- dem/der Schriftführer/in
- bis zu 3 Beisitzern

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Rücktritt oder Tod eines Mitgliedes des Vorstands im Sinne des § 26 BGB bestimmt der Restvorstand einen Nachfolger, der bis zur Neuwahl im Amt bleibt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere ist er zuständig für

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlungen
- b) den Entwurf und Vollzug des Haushaltsplanes
- c) die Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern.
- d) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins.
- e) Angelegenheiten, die nicht Kraft Satzung der Mitgliederversammlung obliegen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Der Schriftführer ist zuständig für den Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane Niederschriften an.

(7) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

## **§8 Beirat**

(1) Der Beirat fördert und begleitet durch Beratung die Arbeit des Vorstandes der Bürgergemeinschaft.

Zur Mitwirkung im Beirat werden insbesondere die Ortsgemeinde Niederburg und die für Niederburg zuständigen Kirchen, Verbände, Vereine und Einrichtungen eingeladen. Weitere Gruppierungen können im Bedarfsfall vom Vorstand der Bürgergemeinschaft eingeladen werden.

(2) Die Vertreter der einzelnen Gruppierungen werden aus deren Mitte benannt und dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt.

(3) Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens einmal im Halbjahr einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

## **§9 Finanzierung des Vereins, Wirtschaftsplan**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen und Entgelte. Im Bedarfsfall ist für jedes Geschäftsjahr ein Wirtschaftsplan zu erstellen.

## **§10 Haftung**

Die Haftung der Organmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach der Bereinigung evtl. Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen auf die Ortsgemeinde Niederburg übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu verwenden hat.

## **§12 Geschäftsordnung**

Soweit Bedarf für weitergehende Regelungen besteht, sind diese im Rahmen dieser Satzung und der Vorschriften des BGB in einer Geschäftsordnung des Vereines festzulegen.